



# **Hinweise für eine Vergabe zur Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen nach EU-Vergaberecht**

**Stand: Februar 2018**

**Bearbeitung:**

- NLWKN (Britta Apelt, Katrin Furche, Alexander Harms, Matthias Popkes)
- bdla NB (Georg Grobmeyer)

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN  
Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen, Naturschutzinformation  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover  
[britta.apelt@nlwkn-h.niedersachsen.de](mailto:britta.apelt@nlwkn-h.niedersachsen.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung, Anlass</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vergaberecht seit dem 18. April 2016</b> .....	<b>4</b>
2.1	Allgemeines .....	4
2.2	Informationsquellen .....	4
2.3	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) .....	5
2.4	Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) .....	5
<b>3</b>	<b>Durchführung des Vergabeverfahrens</b> .....	<b>6</b>
3.1	Allgemeines .....	6
3.2	Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb .....	6
3.3	Leistungsbeschreibung .....	8
3.4	Dokumentation und Vergabevermerk, § 8 VgV .....	9
3.5	Ermittlung des Auftragswertes, § 3 VgV .....	9
3.6	Wahl der Verfahrensart, § 74 und § 14 VgV .....	11
3.7	Standardformulare .....	11
3.8	Bereitstellung der Vergabeunterlagen .....	11
3.9	Auftragsbekanntmachung .....	11
3.10	Eignungskriterien .....	12
3.11	Zuschlagskriterien .....	14
3.12	Teilnahmewettbewerb .....	15
3.13	Verhandlungs- bzw. Angebotsphase .....	15
3.14	Öffnung der Angebote .....	15
3.15	Kriterien und Wertung, Nachforderung von Unterlagen .....	15
3.16	Auftragsverhandlungen .....	16
3.17	Zuschlagsfähige bzw. endgültige Angebote .....	16
3.18	Zuschlag, Auftragsvergabe .....	17
3.19	Informations- und Wartepflicht .....	17
3.20	Bekanntmachung vergebener Aufträge .....	17
3.21	Auftragsänderungen .....	17
<b>4</b>	<b>Ausblick: Elektronische Vergabe</b> .....	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>18</b>

## 1 Einführung, Anlass

Landkreise und kreisfreie Städte sind nach § 10 BNatSchG<sup>1</sup> verpflichtet, LRP<sup>2</sup> aufzustellen.<sup>3</sup>

In Niedersachsen werden die Leistungen zur Neuaufstellung oder Fortschreibung von LRP vielfach an Planungsbüros vergeben, da sie aufgrund ihres Umfangs nicht von den jeweiligen UNB<sup>4</sup> selbst erarbeitet werden können.

Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt nach den Vorschriften des Vergaberechts. Liegt der vergaberechtliche Auftragswert<sup>5</sup> über dem Schwellenwert, kommt der Vertrag in der Regel im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach GWB<sup>6</sup> und VgV<sup>7</sup> zustande.<sup>8</sup> Der Ablauf und die Elemente des Vergabeverfahrens werden durch das GWB und besonders die VgV geregelt und „fahrplanmäßig“ beschrieben.

Die Schätzung des vergaberechtlichen Auftragswertes<sup>9</sup> gestaltet sich vergleichsweise einfach. Die Vergütung landschaftsplanerischer Leistungen ist in der HOAI<sup>10</sup> verbindlich geregelt. Das Honorar im entsprechenden Leistungsbild bemisst sich nach der Flächengröße des Planungsgebiets, der Honorarzone und den Leistungsphasen. Flächengröße und Honorarzone sind nach fachlichen Gesichtspunkten vom Auftraggeber zu bestimmen.<sup>11</sup> In der Honorarzone II übersteigt das (Netto-)Honorar bei einem Planungsgebiet von 40.000 ha bzw. 400 km<sup>2</sup> (unter den Annahmen Mindestsatz, nur Grundleistungen, alle Leistungsphasen, Nebenkostensatz von 5 %) den Schwellenwert von 221.000 €<sup>12</sup>.

Ab diesem Auftragswert ist ein EU-weiter öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen, bevor das eigentliche Verhandlungsverfahren beginnt.

Alle niedersächsischen Landkreise sind größer als 400 km<sup>2</sup>.

Ein nicht unerheblicher Teil des Gesamtbudgets für die LRP-Fortschreibung wird inzwischen des Öfteren für die Verfahrensbegleitung durch Anwaltskanzleien verwendet. Mit den vorliegenden Hinweisen steht öffentlichen Auftraggebern eine Hilfestellung zur selbständigen Durchführung einer rechtskonformen Vergabe zur Verfügung. Ziel ist es, die verfügbaren Haushaltsmittel möglichst umfassend für die Aufstellung des jeweiligen LRP zu verwenden und dort die Qualität der Planungsleistungen zu sichern oder zu verbessern, z. B. durch Beauftragung ergänzender Kartierleistungen oder vertiefender Untersuchungen.

Liegt der vergaberechtliche Auftragswert aber unterhalb des Schwellenwertes, ist die von der Bundesregierung am 02.02.2017 veröffentlichte UVgO<sup>13</sup> - sobald diese in niedersächsisches Recht umgesetzt ist und sofern diese auch für die Vergabe freiberuflicher Leistungen gelten soll - zu beachten. Danach ist der Auftrag grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben<sup>14</sup>, aber ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO. Das Haushaltsrecht und individuelle kommunale Vorgaben und Wertgrenzen für die Vergabe sind zu beachten. An grundsätzlichen Geboten, wie Gleichbehandlung und Transparenz, soll sich aber die Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes im Sinne eines fairen Wettbewerbs immer orientieren.

---

<sup>1</sup> BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

<sup>2</sup> LRP = Landschaftsrahmenplan bzw. -pläne

<sup>3</sup> § 10 (2) BNatSchG: Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen (...).

<sup>4</sup> UNB = Untere Naturschutzbehörde bzw. -behörden

<sup>5</sup> nach § 3 Vergabeverordnung

<sup>6</sup> GWB = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 4. Teil, ab § 97

<sup>7</sup> VgV = Vergabeverordnung

<sup>8</sup> s. § 74 VgV

<sup>9</sup> über alle Leistungsphasen einschl. Nebenkosten (z. B. 5 %), Optionen o. Ä. und ohne Umsatzsteuer

<sup>10</sup> HOAI = Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen

<sup>11</sup> s. § 30 HOAI 2013

<sup>12</sup> EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen für 2018 und 2019

<sup>13</sup> UVgO = Unterschwellenvergabeordnung: Die im Februar 2017 veröffentlichte neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wurde bislang noch nicht in Niedersachsen eingeführt. Die erforderliche Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG), mit dem u. a. die UVgO in Niedersachsen zur Anwendung gebracht werden soll, ist für Ende 2018 geplant.

<sup>14</sup> § 50 UVgO

## 2 Vergaberecht seit dem 18. April 2016

### 2.1 Allgemeines

Für die Auftragsvergabe von Planungsleistungen durch öffentliche Auftraggeber oberhalb des EU-Schwellenwertes gelten der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV). GWB 4. Teil und VgV in der aktuellen Fassung wurden vollständig überarbeitet und gelten ab dem 18. April 2016.

Der EU-Schwellenwert für 2016 und 2017 beträgt 209.000 €<sup>15</sup>. Ab 1.01.2018 beträgt er 221.000 €. Mit diesem Wert ist der nach § 3 VgV geschätzte Auftragswert zu abzugleichen.

Zur näheren Erläuterung oder im Zweifel bieten sich die amtlichen Begründungen des Mantelgesetzes<sup>16</sup> bzw. der Mantelverordnung<sup>17</sup> oder sogar der EU-Richtlinien an, hier vor allem der Richtlinie 2014/24/EU.

Nicht mehr gültig sind die VOF<sup>18</sup> und die VOL/A Abschnitt 2.

Grundsätzlich sind insbesondere künftige rechtliche Aktualisierungen zu beachten.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert unterhalb des Schwellenwerts schreibt das NTVergG<sup>19</sup> die VOL/A Abschnitt 1 vor. Allerdings gelten weder das NTVergG noch die VOL/A Abschnitt 1 für die Vergabe von öffentlichen Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit<sup>20</sup> erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.<sup>21</sup>

Die UVgO soll auch in Niedersachsen die VOL/A ersetzen.<sup>22</sup>

### 2.2 Informationsquellen

BMWi

<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>

Nds. MW

[http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht\\_und\\_recht/oeffentliche\\_auftraege\\_und\\_preispruefung/oeffentliche-auftraege-15933.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/oeffentliche_auftraege_und_preispruefung/oeffentliche-auftraege-15933.html)

SIMAP / Ted / eNotices

<http://simap.ted.europa.eu/web/simap/home>

EU-Standardformulare

<http://simap.ted.europa.eu/web/simap/standard-forms-for-public-procurement>

EEE

<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/espdl/>

Formularstelle des Landes Niedersachsen

[http://www.e-forms.niedersachsen.de/formulare/vergaberecht\\_vol/](http://www.e-forms.niedersachsen.de/formulare/vergaberecht_vol/)

GHV Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht e.V.

<http://www.ghv-guetestelle.de/ghv/site>

Vergabekammer Niedersachsen

[http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht\\_und\\_recht/vergabekammer/vergabekammer-niedersachsen-144803.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/vergabekammer/vergabekammer-niedersachsen-144803.html)

---

<sup>15</sup> Zu beachten ist, dass die Schwellenwerte von der EU in Durchführungsverordnungen mit unmittelbarer Geltung in den Mitgliedsstaaten aktualisiert werden.

<sup>16</sup> Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts – VergRModG

<sup>17</sup> Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts – VergRModVO

<sup>18</sup> VOF = Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen

<sup>19</sup> NTVergG = Niedersächsisches Tarifreue- und Vergabegesetz

<sup>20</sup> vgl. § 18 (1) Nr. 1. EStG

<sup>21</sup> s. § 2 (2) Satz 2 Nr. 1 NTVergG und § 1 Satz 2 VOL/A

<sup>22</sup> Stand November 2017

HOAI-Rechner für einen groben Kostenüberschlag  
[http://www.hoi.de/online/hoai\\_rechner/index.php](http://www.hoi.de/online/hoai_rechner/index.php)

## 2.3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Das GWB enthält in den §§ 97 bis 154 umfassende Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und in den §§ 155 bis 184 die Regelungen für das Nachprüfungsverfahren.<sup>23</sup>

Die **Grundsätze der Vergabe** stehen in § 97 GWB. Diese sind Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Berücksichtigung mittelständischer Interessen, Berücksichtigung von Qualität, Innovation und weiteren strategischen Zielen sowie elektronische Kommunikation.

Vorgaben zu **Eignung, Zuschlag und Ausführungsbedingungen** finden sich in den §§ 122 bis 129 GWB.

**Weitere beachtliche Regelungen für die hier behandelte Vergabe von Planungsleistungen** (Neuaufstellung oder Fortschreibung von LRP) sind

- § 119 (5) Definition des Verhandlungsverfahrens
- § 121 Leistungsbeschreibung
- § 122 Eignung
- §§ 123 und 124 Zwingende bzw. fakultative Ausschlussgründe
- §§ 125 und 126 Selbstreinigung und zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse
- § 127 Zuschlag
- §§ 128 und 129 Auftragsausführung und Ausführungsbedingungen
- § 132 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit
- § 133 Kündigung in besonderen Fällen
- § 134 Informations- und Wartepflicht
- § 135 Unwirksamkeit
- § 160 (3) zur Rügepflicht als Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Nachprüfungsverfahren
- § 163 (2) zur Zur-Verfügung-Stellung der Vergabeakten im Nachprüfungsverfahren
- § 169 zur Aussetzung des Vergabeverfahrens bei Antrag auf Nachprüfung.

## 2.4 Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Die VgV konkretisiert die Regelungen im GWB 4. Teil. Sie folgt im Aufbau dem Ablauf eines Vergabeverfahrens und richtet sich nach den Vorgaben der EU-Richtlinien.

Beachtliche Regelungen für die hier behandelte Vergabe von Planungsleistungen (Neuaufstellung oder Fortschreibung von LRP) finden sich in den Abschnitten 1 und 2 und dem Abschnitt 6, dort in den §§ 73 bis 77.

Ab dem 18.10.2018 müssen alle Vergaben vollständig elektronisch abgewickelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen noch z. B. per Post übermittelt werden.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Der 4. Teil des GWB besteht aus 2 Kapiteln, Vergabeverfahren und Nachprüfungsverfahren.

Das 1. Kapitel hat drei Abschnitte: Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich – Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber – Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen.

<sup>24</sup> s. § 81 VgV

### **3 Durchführung des Vergabeverfahrens**

#### **3.1 Allgemeines**

Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist die VgV methodisch im Sinne „eines Fahrplans“ oder Leitfadens anwendbar.

Die folgenden Hinweise und Erläuterungen konzentrieren sich auf die in der Regel hier relevanten Vorschriften und wesentliche Verfahrensschritte für den Regelfall des LRP.<sup>25</sup>

#### **3.2 Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb**

Das Verhandlungsverfahren wird vor allem in § 17 VgV beschrieben.

Im Teilnahmewettbewerb wird öffentlich und unbeschränkt zur Abgabe von Teilnahmeanträgen (Bewerbungen) aufgefordert. Er ermöglicht es dem Auftraggeber, durch Festlegung der Eignungskriterien den in Frage kommenden Bewerberkreis zu spezifizieren und die Zahl der Angebote auf einen für einen erfolgreichen, gesunden Wettbewerb erforderlichen Wert (mindestens drei) zu begrenzen.<sup>26</sup>

Jeder LRP bzw. Landkreis ist durch eine individuelle Charakteristik und naturräumliche Ausstattung und Besonderheiten (Moore, Gewässer, Wald, etc.) gekennzeichnet, deren inhaltliche Bearbeitung und Ermittlung des Leistungsumfangs in der Verhandlungsphase bzw. Angebotsphase konkretisieren werden können. Sowohl Auftraggeber als auch Bieter können die Leistungsinhalte und die Vertragsbedingungen inhaltlich verbessern oder präzisieren, und damit die sog. Erstangebote zu vertragsfähigen Schlussangeboten entwickeln.

Zielsetzung ist die Ermittlung der Erfüllung von Mindestanforderungen, von Eignungsvoraussetzungen zu Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber vor der eigentlichen Angebotserstellung bzw. -abgabe. Der Teilnahmewettbewerb schließt mit der Überprüfung der Eignung der Bewerber und mit der Auswahl der Bewerber durch den Auftraggeber ab. Den ausgewählten Bewerbern wird eine Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots mit weiteren Unterlagen übersandt. Die abgelehnten Bewerber werden über die Gründe der Ablehnung ihrer Bewerbung um Teilnahme an dem Verhandlungsverfahren informiert.

Die ausgewählten Bewerber werden zudem aufgefordert, ihre Erstangebote vor dem öffentlichen Auftraggeber vorzustellen mit einer anschließenden Verhandlung.

Im Anschluss daran erhalten die Bieter die Möglichkeit die Erstangebote inhaltlich zu verbessern bzw. anzupassen. Auf Grundlage der eingereichten Angebote und Präsentationen erfolgt eine Bewertung der Bieter bzw. Angebote nach den zuvor festgelegten Zuschlagskriterien.

Der Auftraggeber wird dem Bieter, dessen Angebot als wirtschaftlichstes ermittelt wurde, den Zuschlag erteilen. Der Auftraggeber unterrichtet im Anschluss alle Bieter, deren Angebot nicht den Zuschlagskriterien und den wirtschaftlichen Aspekten entsprach.

Detaillierte Informationen zu den Fristen der einzelnen Verfahrensschritte sind in den folgenden Kapiteln erläutert und Abb. 1 skizziert den Ablauf des Verhandlungsverfahrens in seinen Grundzügen.

---

<sup>25</sup> Auf die Darstellung eines Verfahrens mit Veröffentlichung einer Vorinformation (§ 38 VgV), das mit einer geringfügigen Fristverkürzung verbunden ist, wird nicht eingegangen, da es kein Regelfall bei der Vergabe eines Landschaftsrahmenplans ist.

<sup>26</sup> s. VgV § 51

Abschnitt	Teilabschnitt	Ablauf/Fristen	Aufwand in Tagen
Vorbereitung	• Definition Auftragsgegenstand	Klärung der Inhalte der Fortschreibung, Sondierung des zu erwartenden Aufwands Grundleistungen und Besondere Leistungen, Abklärung politischer und finanzieller Rahmenbedingungen	mind. 30
	• Erarbeitung Vergabeunterlagen	Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen für das Verfahren	
Teilnahme-wettbewerb	• Veröffentlichung Amtsblatt EU	<b>Auftragsbekanntmachung</b> § 37 (2) VgV und Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb unter Nennung von: - Mindestanforderungen § 17 (3) VgV - Eignungskriterien (ggf. gewichtet) § 42 (1) VgV - Zuschlagskriterien (inkl. Gewichtung) - ggf. Vorbehalt des Zuschlags <u>ohne</u> Verhandlung §17 (11) VgV	mind. 30
	• Entgegennahme der Teilnahmeanträge	<b>Teilnahmefrist ab Auftragsbekanntmachung §17 (2) VgV mind. 30 Tage</b>	
	• Auswahl der Bewerber	<b>Teilnahmewettbewerb</b> § 17 (1) VgV Auswahl geeigneter Bewerber anhand Bewerbungsunterlagen/EEE (gewichtete Eignungskriterien, bei Punktgleichheit durch Los) §§ 42, 51, 55 VgV	mind. 14
	• Absage/Angebotsaufforderung/ Versand der Vergabeunterlagen	<b>Versendung Absagen, Aufforderungen zur Angebotsabgabe</b> inkl. Vorgaben zu Präsentation + Verhandlung: - Projekt + Aufgabenstellung - Regularien des Verfahrens - Fragen - Zeitplanung <b>Frist mind. 30 Tage § 17 (4), § 52 VgV</b>	mind. 14
Angebotseinholung/ Verhandlungen	• Schriftliche Beantwortung von Fragen		mind. 30
	• Entgegennahme der Angebote	<b>Abgabe der Erstante</b>	mind. 1
	• Prüfung und Wertung der Angebote	<b>Sichtung der Angebote</b> <b>Zuschlag ggf. ohne Verhandlung</b> oder <b>Aufforderung zur Verhandlung</b>	mind. 1 Fristsetzung „ausreichend Zeit“, mind. 14
	• Vorbereitung und Durchführung des Verhandlungstermins	<b>Präsentation + Verhandlung</b> § 17 (10) VgV	mind. 1
	• Ggf. Aufforderung Abgabe überarbeitetes Angebot	Bewertung der Angebote und Präsentation, ggf. <b>Aufforderungen zur Abgabe überarbeiteter Angebote</b> § 17 (13)+(14) VgV	mind. 1 Fristsetzung „ausreichend Zeit“, mind. 14
	• Abschließende Gesamtbewertung	<b>Abgabe überarbeiteter Angebote</b> § 17 (13) VgV	
		<b>Auswertung der Angebote</b>	mind. 1
Zuschlag	• Vorabinformation an unterlegene Bieter	<b>Versendung Bieterinformationen</b> nichtberücksichtigte Angebote § 134 GWB	mind. 1
		<b>Wartefrist von 15 Tagen ab</b> <b>Versendung Bieterinformation</b> § 134 (2) GWB	mind. 15
	• Zuschlag erfolgreicher Bieter • Vertragsschluss	<b>Zuschlagserteilung/Vertragsschluss</b>	mind. 1
	• Bekanntmachung Amtsblatt EU	<b>Bekanntmachung des vergebenen Auftrags</b> Veröffentlichung innerhalb 30 Tagen § 39 (1) VgV	max. 30

Abb. 1: Ablauf des Verhandlungsverfahren § 17 VgV (Regelfall, eigene Darstellung)

### 3.3 Leistungsbeschreibung

Vor Beginn des formellen Verfahrens wird zunächst eine möglichst umfassende Leistungsbeschreibung erstellt. Damit wird sichergestellt, dass die UNB sich frühzeitig über den erforderlichen Umfang und die Anforderungen für den Landschaftsrahmenplan klar wird.

Die Leistungsbeschreibung soll für alle Beteiligten im gleichen Sinn verständlich sein und einen Vergleich der späteren Angebote ermöglichen (§ 121 GWB).

Die Leistungsbeschreibung ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

#### **Mustergliederung Leistungsverzeichnis Landschaftsrahmenplan**

(in Anlehnung an die HOAI)

##### **Ausgangslage**

Aufgabenstellung

Fachliche Rahmenbedingungen

Integration der Zielaussagen in das Regionale Raumordnungsprogramm und andere Fachplanungen

Datengrundlagen

##### **Verfahren**

**Beschreibung der Grundleistungen** (gem. § 25 HOAI, Anlage 6)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- Zielkonzept
- Umsetzung

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

- GIS-Projekt (Daten)
- Texte
- Fotos
- Karten

**Beschreibung besonderer Leistungen** (beispielhaft, s. HOAI, Anlage 9)

- Aufbereitung unterschiedlicher Planungsgrundlagen
- Biotopkartierung (Berücksichtigung invasiver Arten)
- Detailkartierungen Flora und Fauna
- Biotopverbundplanung
- Auenabgrenzung
- Klimaschutzfunktionen von Böden
- Verfahrensbegleitung
- Umweltbericht (SUP)

##### **Honorarangebot**

- Vergütung der Grundleistungen
- Vergütung der besonderen Leistungen
- Nebenkosten

### 3.4 Dokumentation und Vergabevermerk, § 8 VgV

Von grundlegender Bedeutung ist die Dokumentation<sup>27</sup>. Diese ist von Beginn an anzulegen und fortlaufend zu pflegen. Aus Entscheidungen, begründenden Unterlagen und Vermerken zu den Stufen des Verfahrens entsteht eine **Vergabeakte**. Die Dokumentation erfolgt durch den öffentlichen Auftraggeber bzw. seine verantwortliche Vergabestelle<sup>28</sup> (z. B. UNB) so, dass die einzelnen Schritte, Maßnahmen und insbesondere die Gründe der jeweiligen Entscheidungen nachvollziehbar und substantiell festgehalten werden.

### 3.5 Ermittlung des Auftragswertes, § 3 VgV

Es ist der **voraussichtliche Gesamtwert** der vorgesehenen Leistung zum Zeitpunkt der beabsichtigten Auftragsbekanntmachung zu schätzen.

Dieser Wert umfasst alle Lose oder Optionen, Leistungsphasen, Besondere Leistungen, geplante Zusatzaufträge, Zuschläge und Nebenkosten.

Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.<sup>29</sup> Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, ist die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen.

Nach herrschender Auffassung bedeutet dies, dass grundsätzlich alle für den Erfolg bzw. "das Werk" (oder nutzbare Ergebnis) erforderlichen Leistungen eines Leistungsbildes einschl. besonderer Leistungen und Nebenkosten etc. zusammen zu berücksichtigen sind. Bei Leistungen aus verschiedenen Leistungsbildern handelt es sich i. d. R. nicht um gleichartige Leistungen.

Also sind alle Grundleistungen zu einem LRP über alle 4 Leistungsphasen gem. § 25 HOAI zu berücksichtigen.

Aus der Berücksichtigung aller o.g. Teile eines Auftrags im Sinne des Vergaberechts ergibt sich nur die Entscheidung, ob diese Teile dem EU-Vergaberecht unterliegen oder nicht. Eine Zusammenfassung in einem einzigen Vergabeverfahren oder Auftrag bzw. Vertrag ist weder gemeint noch erforderlich.

Die Honorare für **Grundleistungen** bei LRP nach Anlage 6 zu § 25 HOAI richten sich nach der Flächengröße i. d. R. eines Landkreises in Verbindung mit der für den Landkreis zu ermittelnden Honorarzone. Für die Honorarzone II liegt das reine Mindestsatzhonorar bei einer Flächengröße von 40.000 ha (vgl. § 30 HOAI-Honorartafel) bereits knapp unterhalb des EU-Schwellenwertes. Einschließlich eines üblichen Nebenkostenpauschalsatzes wird der Schwellenwert überschritten und die Aufträge oder der Auftrag erfordern einen EU-weiten Teilnahmewettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren.

Hinweis: Liegt die für die Honorarkalkulation anrechenbare Fläche außerhalb der Tabellenwerte des § 30 HOAI – ist sie also größer als 1000 km<sup>2</sup>, ist das Honorar gemäß § 7 Abs. 2 HOAI frei vereinbar. Die Vertragsparteien unterliegen den allgemeinen Regelungen der Vergütung nach Werkvertragsrecht (§ 632 Abs. 2 BGB – Taxe oder übliche Vergütung) und müssen für das zu erstellende Werk/LRP eine übliche Vergütung vereinbaren. Zur Honorarfindung oberhalb der Tafelwerte nach HOAI können erweiterte Honorartabellen des AHO<sup>30</sup> oder aus den Riff<sup>31</sup> herangezogen werden. Der AHO hat seine erweiterten Honorartabellen in Heft 14 HOAI-Tafelfortschreibung auch für § 30 (1) HOAI herausgegeben (s. Abb. 2). Damit können Honorare oberhalb der HOAI-Verordnungsgrenzen plausibel, nachvollziehbar und entsprechend der spezifischen Anforderungen berechnet und für den Abschluss von Planungsverträgen herangezogen werden.

---

<sup>27</sup> Bei Aufgabenstellungen in der Landschafts- und Freiraumplanung ist gemäß §78 (2) VgV der öffentliche Auftraggeber vorab verpflichtet zu prüfen, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Die Erstellung oder Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen ist im Regelfall kein Planungswettbewerb. Die Entscheidung, dass kein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll, ist trotzdem kurz zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.

<sup>28</sup> Das Vergaberecht verwendet die Bezeichnung „öffentlicher Auftraggeber“. Intern würde man z. B. die „Untere Naturschutzbehörde (UNB)“ als Vergabestelle bezeichnen. Der Begriff Vergabestelle kommt aus der Tradition der VOB, meint im Rahmen des Vergaberechts aber theoretisch dasselbe.

<sup>29</sup> § 3 (7) Satz 2 VgV

<sup>30</sup> Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

<sup>31</sup> Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger

Fläche in Hektar	$\mu_3$	HZ I		HZ II		HZ III	
		von	bis	von	bis	von	bis
		$\mu_{HZ} = 0,80$	<b>0,93</b>	<b>0,93</b>	<b>1,07</b>	<b>1,07</b>	<b>1,20</b>
100.000	1,2358	281.843	327.643	327.643	376.965	376.965	422.765
110.000	1,2358	296.446	344.619	344.619	396.497	396.497	444.669
120.000	1,2358	310.437	360.883	360.883	415.210	415.210	465.656
130.000	1,2358	323.890	376.522	376.522	433.203	433.203	485.835
140.000	1,2358	336.865	391.605	391.605	450.556	450.556	505.297
150.000	1,2358	349.410	406.190	406.190	467.337	467.337	524.116
160.000	1,2358	361.569	420.324	420.324	483.599	483.599	542.353
180.000	1,2358	384.859	447.399	447.399	514.749	514.749	577.289
200.000	1,2358	406.962	473.093	473.093	544.311	544.311	610.442
220.000	1,2358	428.047	497.605	497.605	572.513	572.513	642.071
240.000	1,2358	448.249	521.090	521.090	599.533	599.533	672.374
260.000	1,2358	467.674	543.671	543.671	625.514	625.514	701.511
280.000	1,2358	486.409	565.450	565.450	650.572	650.572	729.613
300.000	1,2358	504.524	586.509	586.509	674.801	674.801	756.786

Abb. 2: Erweiterte Honorartafel zu § 30 (1) HOAI bei Landschaftsrahmenplänen über Flächen von 110.000 bis 300.000 ha (Quelle: AHO-Schriftenreihe Heft Nr. 14 (2016))

Die Honorare für **Besondere Leistungen** sind frei vereinbar<sup>32</sup> und werden Teil des vergaberechtlichen Auftragswerts. Besondere Leistungen zur Fortschreibung eines LRP sind in Anlage 9 HOAI beispielhaft aufgeführt. Sie umfassen i. d. R. folgende Leistungen, die u. U. jeweils als ein Los die Grundleistung projektspezifisch ergänzen:

- Kartierungen (Biotoptypen, faunistische Arten oder Artengruppen)
- Luftbildauswertungen
- Entwicklungskonzepte (z. B. Biotopverbundplanungen)
- Verfahrensbegleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Umweltbericht.

Für die Organisation und Handhabung des Gesamtverfahrens ist es vorteilhaft, den Auftrag zur Fortschreibung eines LRP als „Gesamtpaket“ an einen Auftragnehmer zu vergeben, der dann ggf. Subunternehmen, z. B. für Kartierleistungen, beauftragt bzw. als Bewerber- oder Bietergemeinschaft auftritt.

Sofern Gründe für eine Aufteilung in mehrere Lose vorliegen, kann der Auftraggeber festlegen, dass Angebote eines Bieters für ein, eine bestimmte Anzahl oder auch alle Lose eingereicht werden dürfen (§ 30 Abs. 1 VgV). Diese Möglichkeit sowie die Lose oder Losgruppen (z. B. alle Kartierleistungen), die kombiniert werden können, müssen bereits in der Auftragsbekanntmachung angegeben werden (§ 30 Abs. 3 VgV).

Frühzeitig sollte der Auftraggeber überlegen, wieviel Koordination und Abstimmung zwischen verschiedenen Auftragnehmern er als Auftraggeber leisten kann. Daraus ergibt sich dann beispielsweise eins (von mehreren) Beurteilungskriterien für die Auswahl des Vertragspartners.

<sup>32</sup> § 3 (3) HOAI

### 3.6 Wahl der Verfahrensart, § 74 und § 14 VgV

Die hier in Rede stehenden Ingenieurleistungen werden in der Regel im **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** vergeben.<sup>33</sup> Das Verhandlungsverfahren wird in § 17 VgV näher beschrieben.

Ingenieurleistungen werden im Leistungs- und nicht im Preiswettbewerb vergeben. Die Vergabegrundsätze und der verbindliche Preisrahmen der HOAI für die Grundleistungen der HOAI sind zu beachten.<sup>34</sup>

Eine weitergehende Begründung oder Herleitung der Wahl der Verfahrensart anhand § 14 VgV erübrigt sich.<sup>35</sup> Die Wahl des Vergabeverfahrens kann im Vergabebericht eher knapp dokumentiert werden. Unter Verweis auf § 74 VgV ist eine Begründung nach § 8 (2) Nr. 6 VgV entbehrlich.

Gemäß § 78 (2) ist vom Auftraggeber bei Aufgabenstellungen in der Landschafts- und Freiraumplanung zu prüfen, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. In der Regel ist dies für die Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans nicht zielführend, die Entscheidung muss aber zumindest dokumentiert werden, um der Form zu genügen.

### 3.7 Standardformulare

Die beiden im Regelfall relevanten EU-Standardformulare für die europaweite Ausschreibung<sup>36</sup> der Vergabe von LRP sind „Auftragsbekanntmachung“ und „Bekanntmachung der vergebenen Aufträge“.

Die eingeführten aktuellen EU-Standardformulare werden grundsätzlich elektronisch in „eNotices“, dem Online-Dienst der SIMAP, ausgefüllt. Die Eingabemasken unterstützen bei der Eingabe und überprüfen die Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen:

<http://simap.europa.eu/enotices/changeLanguage.do?language=de>

Mit eNotices werden die Bekanntmachungen für das öffentliche Auftragswesen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Standardformulare sind auch zur eigenen Eingabe und Vorbereitung verfügbar:

<http://simap.ted.europa.eu/de/web/simap/standard-forms-for-public-procurement>

### 3.8 Bereitstellung der Vergabeunterlagen

**Ab dem 18.04.2016 müssen die Auftraggeber mit der Bekanntmachung allen interessierten Unternehmen die gesamten Unterlagen auf einer Website komplett und kostenfrei zur Verfügung stellen (siehe § 41 VgV).** Die Vergabeunterlagen beinhalten alle Informationen (siehe § 29 VgV), die ein Bieter für die Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren benötigt.

### 3.9 Auftragsbekanntmachung

Die Absicht zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages wird dem Amt für Veröffentlichung der EU mitgeteilt. Die Auftragsbekanntmachung wird mit dem EU-Standardformular (Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1886) erstellt.

Die Vergabestelle benennt darin u. a.

- eine elektronische Adresse (z. B. <https://vergabe.niedersachsen.de/>) an, bei der alle Unterlagen für die Teilnahmeanträge unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können<sup>37</sup>,
- die Vergabekammer, an die sich Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können,

---

<sup>33</sup> § 74 VgV

<sup>34</sup> s. § 76 VgV

<sup>35</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die Neuaufstellung oder Fortschreibung von LRP sowohl eine Ingenieurleistung als auch eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann (s. § 73 (1) VgV).

<sup>36</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/1886 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der (EU) Nr. 842/2011

<sup>37</sup> gemäß § 41 (1) VgV

- die Unterlagen und Angaben, die zum Nachweis über die Eignung des Bewerbers abzugeben sind (Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ggf. Bescheinigungen etc.).<sup>38</sup>

Sie teilt mit, ob und in wie vielen Losen der Auftrag vergeben werden soll und legt fest, welche Lose ggf. als Losgruppen an einen Bieter vergeben können.<sup>39</sup>

Die **Mindestangaben für die Angebotsaufforderung** sind in § 52 VgV geregelt und finden sich mit den folgenden Inhalten im zu verwendenden EU-Standardformular wieder:

- **Angaben des öffentlichen Auftraggebers**  
Name und Adresse, Beschaffung, Kommunikation, wie Zugang der Auftragsunterlagen, Art des öffentlichen Auftrages, Tätigkeitsbereich des öffentlichen Auftraggebers
- **Gegenstand des Auftrags**  
Umfang, Beschreibung, geschätzter Gesamtwert, Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, Laufzeit des Vertrags, Angaben zur Beschränkung der Bewerberzahl, Angaben zu Alternativangeboten/ Optionen, EU-Finanzierungen
- **Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben der potenziellen Auftragnehmer**  
Teilnahmebedingungen/Befähigung der Berufsausübung, Aufführung der Eignungskriterien, Bedingungen für den Auftrag, wie Berufsstand, besondere Bedingungen zur Ausführung des Auftrags
- **Verfahren**  
Begründung zur Wahl der Verfahrensart, Angaben zur Rahmenvereinbarung/ dynamischen Beschaffungssystem, Durchführung von Verhandlungen, Angaben zu elektronischen Auktionen, Verwaltungsaufgaben (Angaben zur Vorinformation, Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen, Datum zur Teilnahme der ausgewählten Bewerber und Aufforderung der Teilnahmeanträge, Sprache der Anträge, Bindefristen der Angebote, Datum der Öffnung der Angebote)
- **Weitere Angaben**  
Wiederkehr des Auftrags, elektronischen Arbeitsabläufen, Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren, Datum der Bekanntmachung

### 3.10 Eignungskriterien

Sie dürfen nach § 122 Abs. 2 GWB ausschließlich folgende Informationen betreffen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Eignungskriterien müssen gem. § 122 Abs. 4 GWB mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.<sup>40</sup> Die geforderten Eignungskriterien sind bereits in der EU-Bekanntmachung abschließend aufzuführen.

Für die Vergabe von LRP sind z. B. im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung<sup>41</sup> das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckung (z. B. zweifaches Projektvolumen), Gesamtumsatz in den vergangenen Geschäftsjahren, Nachweis von Planungsleistungen als Referenzen, die mit den Leistungen einer LRP-Leistung vergleichbar sind, Anzahl der Beschäftigten und Führungskräfte, nach Fachdisziplinen und Berufserfahrungen, Nennung der/des Projektverantwortlichen mit Qualifikation und Referenzen etc., technische Ausstattungen (z. B. bestimmte Programme und -versionen wie ArcGIS 10) von Bedeutung.

Ziel ist es, im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs die Gesamtzahl der Bewerber auf eine festgelegte Höchstzahl (mindestens drei) besonders geeigneter Kandidaten zu reduzieren. Wenn im Teilnahmewettbewerb mehr Teilnehmer als geeignet bewertet werden, als die von der Vergabestelle vorab bekannt gegebene

---

<sup>38</sup> § 48 VgV

<sup>39</sup> § 30 (2 und 3) VgV

<sup>40</sup> § 75 (4) Satz 1 VgV

<sup>41</sup> Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ist in der Form des Anhanges 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Erklärung zu übermitteln (§ 50 Abs. 1 Satz 1 VgV).

Höchstzahl, muss eine faire Auswahl der Teilnehmer erfolgen. Hierzu kann ein Losverfahren oder die Bildung von Ranglisten herangezogen werden. Geeignet ist die Bildung von Ranglisten, basierend auf der Bewertung der Eignungskriterien (z. B. Referenzen zur Ermittlung der fachlichen Leistungsfähigkeit), um die besondere Eignung von der grundsätzlichen Eignung objektiv zu unterscheiden.

### **Einheitliche Europäische Eigenerklärung**

Mit Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU wurde die **Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)** eingeführt, die die Eignungsprüfung durch eine in allen EU-Mitgliedstaaten einheitliche Form der Eigenerklärung vorstrukturieren und erleichtern soll. Die EEE stellt einen vorläufigen Beleg der Eignung eines Unternehmens und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen dar und ersetzt vorläufig die Vorlage von Nachweisen.

Die EEE enthält eine Eigenerklärung mit Versicherung des Unternehmens zu folgenden Aspekten:

1. Es liegen keine Ausschlussgründe vor.
2. Die Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers zur Eignung werden erfüllt mit Blick auf
  - a) die Befähigung zur Berufsausübung,
  - b) die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie
  - c) die technische und berufliche Leistungsfähigkeit.
3. Eventuell vom öffentlichen Auftraggeber vorgegebene objektive und nichtdiskriminierende Kriterien zur Reduzierung der Zahl der Teilnehmer am Wettbewerb werden erfüllt (nur relevant bei zweistufigen Verfahren).
4. Die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweise für die Punkte 1 bis 3 können jederzeit vom Unternehmen vorgelegt werden.

#### **Nachweise und Bescheinigungen**

- müssen vom öffentlichen Auftraggeber vor Zuschlagserteilung von dem Unternehmen angefordert werden, das den Zuschlag erhalten soll;
- können vom öffentlichen Auftraggeber jederzeit von jedem am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen angefordert werden, sofern dies zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

Öffentliche Auftraggeber müssen die EEE akzeptieren, wenn sie vom Unternehmen vorgelegt wird.

Die EEE wird (nach einer Übergangsfrist) ausschließlich in elektronischer Form vorliegen. Sie kann über einen elektronischen Online-Dienst der EU-Kommission Schritt für Schritt ausgefüllt werden. Das BMWi<sup>42</sup> hat einen Leitfaden<sup>43</sup> für das Ausfüllen der EEE erstellt. Dieser erläutert Funktion, Inhalt und Handhabung der elektronischen EEE und die einzelnen Abschnitte des Online-Formulars. Dabei wird auch ein Bezug hergestellt zwischen den Regelungen des deutschen Vergaberechts und dem für alle EU-Mitgliedstaaten einheitlichen EEE-Formular.

<sup>42</sup> Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

<sup>43</sup> digital als Download verfügbar auf den Internetseiten des BMWi:  
<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/reform-der-eu-weiten-vergaben.html>

### 3.11 Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber legt Zuschlagskriterien<sup>44</sup> zur Ermittlung des besten Preis-Leistungsverhältnisses nachvollziehbar und bezogen auf die angeforderten Planungsleistungen fest und gewichtet sie. Es steht im Ermessen des Auftraggebers, welche Zuschlagskriterien zur Bewertung der Leistung er im konkreten Fall für maßgeblich erachtet, solange er diese hinreichend deutlich zu den Eignungskriterien abgrenzt, die entsprechenden Kriterien transparent und nachvollziehbar beschreibt und ggf. untergliedert.

Eine maßgebliche Bedeutung kommt dabei stets dem Kriterium des Angebotspreises zu, denn nur anhand des Preises lässt sich schließlich auch das günstigste Preis-Leistungsverhältnis bestimmen. Die Gewichtung des Preises sollte aber in der Regel bei 30 % liegen, um den Leistungswettbewerb angemessen zu gewährleisten.

Beispielhafte Zuschlagskriterien, Untergliederung und Bewertungsmatrix							
Kriterien	Gewichtung %	Anbieter A		Anbieter B		Anbieter C	
Team/Bearbeitung	15	Punktzahl	Ergebnis	Punktzahl	Ergebnis	Punktzahl	Ergebnis
besondere Kenntnis/Er-fahrungen eingesetzter Bearbeiter	10						
Aufgabenwahrnehmung	5						
<b>Herangehensweise</b>	<b>35</b>						
Methodik	10						
Innovative Ansätze	10						
Personalaufwand, Ein-satzplanung	10						
<b>Umsetzung</b>	<b>20</b>						
Koordination	5						
Zusammenarbeit	5						
Terminplanung	5						
Lieferbedingungen	5						
<b>Honorar</b>	<b>30</b>						
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>100</b>						

Jedes Kriterium wird gewichtet und den jeweils zur Differenzierung herangezogenen Aspekten anteilig zugeordnet. Diese werden dann im Einzelnen mit Punkten z. B. von 1 bis 5 (mangelhaft bis sehr gut) bewertet. Bei jedem Kriterium wird die erreichte Punktzahl mit der zugewiesenen Gewichtung zu einem Ergebnis multipliziert.

Die Bewertung des Honorars kann durch lineare Interpolation (zwischen dem niedrigsten und dem doppelten des niedrigsten Angebotspreises) erfolgen. Eine andere Möglichkeit zur Preiswertung bietet der umgekehrte Dreisatz (Höchstgewichtung für das niedrigste Angebot, Bewertung der anderen Angebote durch Multiplikation des niedrigsten Angebotes mit der Höchstpunktzahl, dividiert mit der Gesamtsumme).

Je Anbieter kann so eine Gesamtpunktzahl aus der Bewertung verschiedener inhaltlicher Kriterien und der monetären Bewertung nachvollziehbar ermittelt werden

Ist eine Gewichtung objektiv nicht möglich, sind die gewählten Zuschlagskriterien in absteigender Reihenfolge anzugeben. Die Kriterien müssen so formuliert sein, dass der Bieter daraus erkennen kann, worauf es bei der Aufstellung des Angebotes ankommt.

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.<sup>45</sup>

<sup>44</sup> § 58 (2) VgV

<sup>45</sup> § 127 (5) GWB

### 3.12 Teilnahmewettbewerb

Im Verhandlungsverfahren leitet die Vergabestelle einen Teilnahmewettbewerb ein, indem sie öffentlich eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert.<sup>46</sup>

Der Auftraggeber kann die Zahl der nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs einzuladenden Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllen, auf mindestens drei beschränken<sup>47</sup>, muss dies aber mit Begründung bereits in der Auftragsbekanntmachung zum Teilnahmewettbewerb aufführen.

Die Teilnahmefrist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Kalendertage<sup>48</sup> ab dem Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung.<sup>49</sup> Erst nach Ablauf der jeweiligen Frist darf der Auftraggeber die Teilnahmeanträge inhaltlich zur Kenntnis nehmen. Anhand der Teilnahmeanträge werden die vom Auftraggeber geforderten Informationen (Erklärungen und Nachweise) über die Eignung der Unternehmen gesichtet und auf deren Grundlage eine Auswahl geeigneter Bewerber festgelegt, die zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden.<sup>50</sup>

Zwingende und fakultative Ausschlussgründe<sup>51</sup> der Bewerber vom weiteren Verfahren, wie Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder laufende Insolvenzverfahren, sind zu beachten.

### 3.13 Verhandlungs- bzw. Angebotsphase

Die **Angebotsaufforderung** durch den Auftraggeber muss den Mindestangaben nach § 52 Abs. 2 VgV entsprechen. Dies kann mit der Einladung zu Verhandlungsgesprächen verbunden werden. Spätestens jetzt sind den Bewerbern die Zuschlagskriterien mitzuteilen. Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt mindestens 30 Kalendertage<sup>52</sup> ab dem Tag der Angebotsaufforderung.<sup>53</sup>

### 3.14 Öffnung der Angebote

Erst nach Ablauf der Angebotsfrist darf der Auftraggeber die Angebote inhaltlich zur Kenntnis nehmen.

Die Öffnung der Angebote erfolgt unverzüglich nach Fristende an einem Termin von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam.<sup>54</sup>

### 3.15 Kriterien und Wertung, Nachforderung von Unterlagen

Neu ist, dass die Erfahrungen der Projektmitarbeiter als Zuschlagskriterium angesetzt werden können<sup>55</sup> und die Vergabestelle (z. B. UNB) nach Ermessen entscheiden kann, ob fehlende Unterlagen beim Bieter nachgefordert werden sollen<sup>56</sup> (Entscheidung für Nachforderung und damit gegen Ausschluss des Bieters) (SCHATTENFROH, mündl. 31.05.2016a).

---

<sup>46</sup> § 17 (1) Satz 1 VgV

<sup>47</sup> § 51 (2) VgV

<sup>48</sup> Mit Begründung einer hinreichenden Dringlichkeit zur Fristverkürzung kann der Eingang der Teilnahmeanträge auf 15 Tage begrenzt werden (§ 17 (3) VgV).

<sup>49</sup> § 17 (2) VgV

<sup>50</sup> § 17 (4) Satz 1 VgV, § 42 (2) VgV

<sup>51</sup> §§ 123 bis 125 GWB

<sup>52</sup> Eine Verkürzung der Frist ist auf mindestens 25 Tage möglich, wenn der Auftraggeber eine elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert (§ 17 (9) VgV).

Der Auftraggeber kann im gegenseitigen Einvernehmen mit den ausgewählten Bewerbern abweichend von § 17 (6) VgV eine Angebotsfrist festlegen. Ein Mindestzeitraum von 10 Tagen muss jedoch gewährleistet sein (§ 17 (7) VgV).

<sup>53</sup> § 17 (6) VgV

<sup>54</sup> § 55 (2) VgV

<sup>55</sup> § 58 (2) VgV

<sup>56</sup> § 56 (2) VgV

### 3.16 Auftragsverhandlungen

Nach der Öffnung der Erstangebote verhandelt<sup>57</sup> der Auftraggeber über die eingereichten Erstangebote, um eine inhaltliche Verbesserung der Angebote zu erzielen.

#### Hinweise für die Verhandlung

Ziel der Verhandlung ist die wechselseitige Klärung, Konkretisierung und Präzisierung der angebotenen Leistung und des Preises mit Blick auf einen beabsichtigten Vertragsabschluss.

Beurteilt wird dabei beispielsweise auch das Auftreten, der Umgang mit Nachfragen und möglichen Problemen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Vergleichbarkeit.

Grundsätzlich sind mehrere Verhandlungsphasen möglich. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, empfiehlt es sich, die Verhandlung und den Termin so gut wie möglich vorzubereiten, so dass nur eine Verhandlungsphase erforderlich ist. Hilfestellung bieten folgende grundsätzliche Hinweise:

- Vorgaben zur Gliederung der Präsentation (z. B. anhand der Zuschlagskriterien)
- Zeitliche Vorgaben für Präsentation, Fragen und Diskussion
- Zielgerichteter Fragenkatalog zum genauen Leistungsinhalt und zum Umgang mit möglicherweise auftretenden Unwägbarkeiten
- Vorstellung durch tatsächliche Projektverantwortliche.

Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien<sup>58</sup>. Im Verhandlungsverfahren werden damit wesentliche Erkenntnisse und Details zum potenziellen Auftragnehmer, zum Honorar und zu den Inhalten der Leistungen erörtert. Beabsichtigt der Auftraggeber die Verhandlung abzuschließen, unterrichtet er die als geeignet verbliebenen Bieter über etwaige Änderungen und fordert sie zur Abgabe des letztverbindlichen Angebots auf<sup>59</sup>.

Die Ergebnisse der Verhandlungsgespräche sind zu dokumentieren und können auch bei der Erstellung der Angebotsbewertung herangezogen werden.

### 3.17 Zuschlagsfähige bzw. endgültige Angebote

Die Vergabestelle legt die Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote verbindlich fest. Nach Ablauf der Frist werden die endgültigen Angebote auf Erfüllung der Mindestanforderungen geprüft. Der Zuschlag wird für das wirtschaftlichste Angebot erteilt.<sup>60</sup> Die Bemessungsgrundlage für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bilden hierbei die bekanntgemachten Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung. Neben dem Preis bzw. dem Auftragswert des Angebotes können qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken. Die Wertung der Angebote muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

<sup>57</sup> Eine Vergabeentscheidung kann auch direkt auf der Grundlage der Erstangebote zulässig sein, wenn dies in der Auftragsbekanntmachung als Option angekündigt wurde (gem. § 17 (11) VgV). Die Vorteile des Verhandlungsverfahrens für die Vergabe eines LRP können in diesem Fall, der nicht der Regel entsprechen dürfte, nicht zum Tragen kommen.

<sup>58</sup> § 17 (10) VgV

<sup>59</sup> § 17 (14 und 14) VgV

<sup>60</sup> § 127 (1) GWB i. V. m. § 97 (4) GWB, § 58 (2) VgV

### 3.18 Zuschlag, Auftragsvergabe

Als letzter Schritt des Verhandlungsverfahrens erfolgt die Entscheidung für ein verbindliches, also vertragsreifes (Schluss-)Angebot.

An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken.<sup>61</sup>

Es ist darauf zu achten, dass mit einer Mitteilung über den beabsichtigten Zuschlag noch kein Vertrag zustande gekommen ist. Dies darf erst nach Ende der Wartefrist nach § 134 GWB geschehen.

### 3.19 Informations- und Wartepflicht

Unbedingt sind die Bieter und Bewerber, die nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich zu informieren. Mit nachfolgenden Informationen in Textform entsprechend § 126b BGB ist nach § 134 (1) GWB der unterlegene Bieter zu informieren:

- Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll
- Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des Angebots
- Frühester Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Auf Verlangen sind die Bieter innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrags mit folgenden Informationen (s. §62 Abs. 2 GWB) zu unterrichten:

- Gründe zur Ablehnung des Angebotes
- Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie Name des erfolgreichen Bieters.

Der Vertragsschluss bzw. der rechtsverbindliche Zuschlag darf erst nach Ablauf von 15 Kalendertagen nach Absendung zustande kommen. Die Frist beträgt 10 Tage bei Versendung per Fax oder E-Mail.

### 3.20 Bekanntmachung vergebener Aufträge

Das Vergabeverfahren endet mit der Vergabebekanntmachung mittels des EU-Standardformulars zur „Bekanntmachung vergebener Aufträge“ (Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986). Diese muss spätestens 30 Tage nach der Vergabe des Auftrages bzw. nach Vertragsschluss zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen der europäischen Union für eine EU-weite Vergabebekanntmachung übermittelt werden.<sup>62</sup>

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, die die Voraussetzungen des § 132 (1 und 2) GWB erfüllen, sind ebenso bekanntzugeben.<sup>63</sup>

### 3.21 Auftragsänderungen

Sofern die Ergänzungsaufträge insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Ursprungsauftrages umfassen, ist weder ein neues Vergabeverfahren noch eine entsprechende Bekanntmachung erforderlich. Dies gilt aber nicht für einen Ergänzungsauftrag, der für sich schon den Schwellenwert von 209.000€ übersteigt, was eher unwahrscheinlich ist.<sup>64</sup>

---

<sup>61</sup> § 58 (5) VgV

<sup>62</sup> § 39 (1 und 2) VgV

<sup>63</sup> § 39 (5) VgV

<sup>64</sup> § 132 (3) GWB

## 4 Ausblick: Elektronische Vergabe

Spätestens ab 18.10.2018 sind Vergabeverfahren vollständig elektronisch abzuwickeln. Bis zu diesem Zeitpunkt können Teilnahmeanträge, Interessenbestätigungen und Angebote noch postalisch übermittelt werden. Nach diesem Stichtag dürfen nur elektronische Teilnahmeanträge und Angebote angenommen und im Vergabeverfahren berücksichtigt werden (siehe § 53 VgV und § 81 VgV).

## 5 Quellen

- AHO-SCHRIFTENREIHE HEFT NR. 14 (2016): HOAI-Tafelfortschreibung erweiterte Honorartabellen §§20.1, 21.1, 28.1, 29.1, 30.1, 31.1, 32.1, 35.1, 40.1, 44.1, 48.1, 52.1, 56.1 Anlage 1, n4. 1.1 und 1.2, Stand August 2016. Erarbeitet von der aho-Fachkommission dieser Leistungsbereiche. 3. Vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage.
- BMWi (2016): Öffentliche Aufträge und Vergabe. Elektronische Vergabe. <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/elektronische-vergabe.html>, Zugriff: 23.06.2016.
- DAGEFÖRDE, A.; HATTIG, O. (o. J.): Vergaberecht für Anbieter. Leitfaden. Bundesanzeiger Verlag. [https://www.dtv.de/sites/default/files/Vergaberecht\\_Bieterleitfaden\\_DTVP\\_0.pdf](https://www.dtv.de/sites/default/files/Vergaberecht_Bieterleitfaden_DTVP_0.pdf), Zugriff: 23.06.2016
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (BMVI) (2016): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)
- SCHATTENFROH, S. mündlich (2016a): Veranstaltung zum Thema: Das neue Vergaberecht 2016 und richtiges Verhalten als Bieter im Verfahren. BDLA Wirtschaftsforum, Frankfurt/ Main am 31.05.2016.
- SCHATTENFROH, S. (2016b): Das neue Vergaberecht und seine Bedeutung für Landschaftsarchitekten. In: Landschaftsarchitekten 2016, H. 2.